



Kindeswohl und Kindesschutz bei Einelterschaft

Informationsblatt mit Fragen & Antworten

In allen wesentlichen Fragen, die das Kind betreffen, ist das Kindeswohl die **Richtschnur** für Eltern und Behörden. Doch die Auffassungen darüber, worin das Wohl des Kindes konkret besteht, sind Wandlungen unterworfen. Sie sind zum einen abhängig von unterschiedlichen Wertmassstäben, aber auch von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Fachmeinungen über die kindliche Entwicklung, und sie ändern sich im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung. Heute ist anerkannt, dass **Kinder** eigenständige Persönlichkeiten sind und eigene Rechte haben, die denen Nachachtung verschafft werden muss.

Besonders oft wird über das Kindeswohl gesprochen, wenn die Eltern alleinerziehend sind. Sicherzustellen, dass es den Kindern gut geht, ist jedoch in jeder Familie entscheidend, unabhängig vom Familienmodell.

Das vorliegende **Informationsblatt** will Mütter und Väter dabei unterstützen, sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Ausübung ihrer Rechte am Kindeswohl zu orientieren. Es bietet ihnen und auch Fachpersonen, die mit Einelfamilien arbeiten, sowie anderen Interessierten einen Überblick über die Informationen zum Thema Kindeswohl und Kindesschutz, die für Alleinerziehende besonders relevant sind.

Inhalt

1. Kindeswohl und Kinderrechte

- Was ist das Wohl des Kindes?
- Welche Bedeutung hat das Kindeswohl im Recht?
- Wie gewährleisten die Kinderrechte das Wohl des Kindes?
- Wer ist für das Kindeswohl verantwortlich?
- Welche gesetzlichen Pflichten und Rechte haben die Eltern?
- Wie gewährleisten die Eltern das Wohl ihrer Kinder?

2. Kindeswohlgefährdung und Kindesschutz

- Was ist Kindeswohlgefährdung?
- Wann greift die Kindesschutzbehörde ein?
- Welche Leitlinien müssen Behörden beim Schutz des Kindes einhalten?
- Wie ist der behördliche Kindesschutz gesetzlich geregelt?
- Welche Rechte haben Betroffene in Verfahren mit Behörden?

3. Einelfamilie und Kindeswohl

- Hat die Familienform Einfluss auf das Wohl des Kindes?
- Was unterscheidet die Einelfamilie von der Zweifamilie?
- Wie kann Einelterschaft leichter gemacht und kindgerecht gestaltet werden?
- Wie kann der persönliche Verkehr kindgerecht gestaltet werden?



- Unter welchen Bedingungen entspricht die alternierende Obhut dem Wohl des Kindes?
- Wo stösst die elterliche Zusammenarbeit an ihre Grenzen?

4. Quellen und weiterführende Informationen

1. Kindeswohl und Kinderrechte

Was ist das Wohl des Kindes?

«Kindeswohl» bedeutet die gute, gesunde **Entwicklung** des Kindes in körperlicher, seelischer, intellektueller und sozialer Hinsicht. Das Wohl des Kindes hängt von der Gesamtheit aller Lebensumstände ab, die eine solche gute Entwicklung begünstigen.

- Zu diesen förderlichen **Lebensumständen** gehören:
 - Die Erfüllung der Grundbedürfnisse des Kindes: ausreichende Ernährung, wettergerechte Kleider, ein Dach über dem Kopf und ähnliches mehr,
 - Schutz vor Gewalt jeder Art,
 - materielle Sicherheit,
 - liebevolle Zuwendung,
 - Achtung, Respekt, Lob und Anerkennung,
 - Verbindlichkeit in den Beziehungen.
- Wie kindgemässe Lebensbedingungen konkret ausgestaltet sind, wird im **Einzelfall** von den individuellen Bedürfnissen, Eigenschaften und Fähigkeiten des Kindes bestimmt, sowie davon, was die Eltern mit ihren Ressourcen leisten können. Allgemeingültige Rezepte für einen kindeswohlverträglichen Familienalltag gibt es nicht.

Welche Bedeutung hat das Kindeswohl im Recht?

- Das Kindeswohl spielt eine zentrale Rolle im **Internationalen Übereinkommen** über die Rechte des Kindes, das auch für die Schweiz gilt und die Kinder als Persönlichkeiten mit eigenen Rechten anerkennt.
- Die schweizerische **Bundesverfassung** sichert den Kindern das Recht auf «besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung» zu.
- Im Schweizer **Familienrecht** und in der Rechtsprechung des **Bundesgerichts** hat das Wohl des Kindes Vorrang.

Wie gewährleisten die Kinderrechte das Wohl des Kindes?

Das internationale **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** legt Richtlinien für kindgerechte Entscheidungen und Regelungen fest:

- Das Übereinkommen schreibt vor, dass das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, welche Kinder betreffen, **vorrangig** berücksichtigt werden muss.
- Es garantiert dem Kind das Recht auf einen **Lebensstandard**, der seine umfassende gute Entwicklung gewährleistet. Der Staat muss den Eltern helfen, damit sie gut für ihre Kinder sorgen können. Unter anderem muss er alle geeigneten Massnahmen treffen, damit das Kind seine **Unterhaltsansprüche** geltend machen kann.
- Grundsätzlich sind die **Eltern gemeinsam** für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Dabei muss das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen sein.
- Auch wenn das Kind getrennt von einer Elternperson oder beiden lebt, hat es das Recht, regelmässige **persönliche Beziehungen** und unmittelbare Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen, vorausgesetzt dass dies seinem Wohl nicht widerspricht (z.B. im Falle von Gewalt).

- Kinder müssen vor jeder Form von körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich sexueller Übergriffe **geschützt** werden.
- Jegliche **Diskriminierung** von Kindern, unter anderem wegen des Status der Eltern, ist untersagt.
- Kinder haben das Recht, ihre **Meinung zu äussern**. Die Meinung des Kindes muss in allen Fragen und Verfahren, die es betreffen, berücksichtigt werden. Diese Vorschrift gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern. Sie muss aber selbstverständlich immer beachtet werden, wenn es um die Gestaltung des Familienlebens geht und wichtige Entscheidungen für das Kind getroffen werden.

Wer ist für das Wohl des Kindes verantwortlich?

- In erster Linie sorgen die **Eltern** für das Wohl ihrer Kinder. Das Schweizer Familienrecht nimmt sie gemeinsam in die Pflicht und setzt grundsätzlich auf einvernehmliche Abmachungen zwischen ihnen.
- Ist das Wohl des Kindes **gefährdet**, müssen die Eltern Abhilfe schaffen. Gefährdet eine Elternperson mit ihrem Verhalten das Kind, muss die andere Elternperson alles Nötige unternehmen, damit es geschützt wird.
- Greifen die Eltern bei einer Gefährdung des Kindes nicht von sich aus ein, oder können sie wichtige Bedürfnisse ihres Kindes nicht erfüllen, müssen die **Behörden** (Kindesschutzbehörde, Gericht) einschreiten.

Welche gesetzlichen Pflichten und Rechte haben die Eltern?

Die Elternpflichten und -rechte sind im Zivilgesetzbuch geregelt. Sie umfassen die elterliche Sorge, die Unterhaltspflicht, die Obhut, und – bei getrenntlebenden Eltern - den persönlichen Verkehr.

- **Die elterliche Sorge** (auch: «Sorgerecht») dient dem Wohl des minderjährigen Kindes.
 - Mit Blick auf das Kindeswohl leiten die Eltern die Erziehung und treffen die nötigen Entscheidungen für das **minderjährige** Kind unter Vorbehalt seiner eigenen **Handlungsfähigkeit**. Das Kind muss den Eltern gehorchen. Die Eltern ihrerseits müssen ihm seiner Reife entsprechend erlauben, sein Leben selbst zu gestalten, und in wichtigen Angelegenheiten «soweit tunlich» auf seine Meinung Rücksicht nehmen.
 - In der Regel haben die Eltern die elterliche Sorge **gemeinsam** inne, ausser wenn die alleinige elterliche Sorge nötig ist, um das Kindeswohl zu wahren.
 - Sind die Eltern nicht verheiratet, hat die **Mutter** die alleinige elterliche Sorge, wenn keine anerkannte Vaterschaft besteht oder die Eltern (noch) keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben.
 - Bei Angelegenheiten, die alltäglich oder dringlich sind, oder wenn die andere Elternperson nicht mit vernünftigem Aufwand erreicht werden kann, kann diejenige Elternperson **allein** entscheiden, die das Kind betreut. Über andere Fragen entscheiden die Eltern **gemeinsam** – immer mit Blick auf das Wohl des Kindes und unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit und Meinung.
- **Die elterliche Unterhaltspflicht** umfasst die **Betreuung** und den **finanziellen** Unterhalt des Kindes. Indem die Eltern ihre Unterhaltspflicht wahrnehmen, stellen sie die **Lebensgrundlagen** des Kindes sicher und sorgen für alles, was es für seine gute Entwicklung braucht.
 - Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass die Eltern **gemeinsam** für den gebührenden Unterhalt ihres minderjährigen Kindes aufkommen, ausser wenn es über eigene Mittel verfügt und ihm zugemutet werden kann, seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst zu finanzieren. Dabei sorgt jede Elternperson nach ihren Kräften durch Pflege und Erziehung («Naturalunterhalt») und mit Geldzahlungen für das Kind.
 - Zum **gebührenden** Unterhalt gehören die Ausgaben für den Lebensunterhalt des Kindes sowie die Kosten seiner Betreuung, Erziehung und Ausbildung und allfälliger Kindesschutzmassnahmen. Die konkrete Ausgestaltung hängt von den individuellen Bedürfnissen des Kindes und der Leistungsfähigkeit der Eltern im Einzelfall ab.
 - Der gebührende Unterhalt zählt zu den **Grundrechten** des Kindes. Die Unterhaltspflicht gegenüber

minderjährigen Kindern geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor. Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht unabhängig von der elterlichen Sorge, der Obhut und dem persönlichen Verkehr. Solange das Kind minderjährig ist, sind die Eltern auch unabhängig von der persönlichen Eltern-Kind-Beziehung unterhaltspflichtig.

- Leben die Eltern getrennt, beteiligt sich eine Elternperson mit **Alimentenzahlungen** (Unterhaltsbeiträgen) am finanziellen Unterhalt des Kindes, soweit ihr Existenzminimum dadurch gewahrt bleibt. In der Regel ist diejenige Person unterhaltspflichtig, die nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger Betreuung übernimmt und finanziell bessergestellt ist.
- **Die Obhut** meint die **häusliche Gemeinschaft**, in der das Kind lebt. Sie steht Eltern mit elterlicher Sorge zu.
 - Eltern, die im **gleichen** Haushalt leben, haben die Obhut des Kindes gemeinsam inne.
 - Wohnen die Eltern getrennt und übernimmt eine Elternperson den Grossteil der Betreuung, lebt das Kind hauptsächlich bei ihr. Die hauptbetreuende Person hat dementsprechend die **alleinige** Obhut. Die andere Elternperson betreut das Kind im Rahmen des **persönlichen Verkehrs**.
 - Bei der **alternierenden** Obhut betreuen die getrenntlebenden Eltern das Kind abwechselnd nach einem festgelegten Zeitplan. In diesem Fall werden statt des persönlichen Verkehrs die **Betreuungsanteile** geregelt, die jede Elternperson übernimmt. Das Betreuungsmodell kann **asymmetrisch** (mit ungleichen Betreuungsanteilen) ausgestaltet sein, der Betreuungsanteil der Elternperson, die das Kind seltener betreut, ist aber in der Regel umfangreicher als beim persönlichen Verkehr. Beim **symmetrischen** Modell betreuen die Eltern das Kind etwa zu gleichen Teilen.
- **Der persönliche Verkehr** («Besuchs- und Ferienrecht») steht sowohl dem minderjährigen Kind als auch dem Vater oder der Mutter ohne Obhut oder elterliche Sorge zu.
 - Der persönliche Verkehr wurde als **gegenseitiges Pflichtrecht**, aber nicht als elterliche Pflicht im Recht verankert, da der Gesetzgeber eine Durchsetzung unter Zwang nicht als im Interesse des Kindes erachtete, und es auch Fälle gibt, in denen die Kontakte nicht dem Kindeswohl dienen (z.B. bei Gewalttätigkeiten).

Wie gewährleisten die Eltern das Wohl ihrer Kinder?

- Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass die Eltern «das Kind ihren **Verhältnissen** entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen» haben. Ausserdem müssen sie dem Kind eine Ausbildung verschaffen, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck sollen sie mit der Schule und je nach Umständen mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten.
- Allgemeine Regeln, wie Eltern für ihre Kinder zu sorgen haben, gibt es nicht. Massgebend sind immer die Umstände im **Einzelfall**, in erster Linie Alter und Entwicklungsstand des Kindes und seine individuellen Eigenschaften, Bedürfnisse und Fähigkeiten. Entscheidend sind aber auch Lebensumstände wie die finanzielle und berufliche Situation der Eltern, die Wohnverhältnisse oder die Gesundheit und Erziehungsfähigkeit der Eltern. Die Eltern haben auch einen grossen Ermessensspielraum bezüglich der Wertmassstäbe, nach denen sie ihre Kinder erziehen.

2. Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Belastende Lebensumstände können die gute Entwicklung des Kindes gefährden. Oft wirken dabei verschiedene belastende Umstände zusammen.

- Die **Ursachen** der Gefährdung können beim Kind, bei den Eltern oder im weiteren Umfeld liegen.
- Zu den **Risiken** für das Wohl des Kindes gehören insbesondere



- Gewalt (körperliche, psychische, sexuelle Gewalt gegen das Kind, häusliche Gewalt),
- Vernachlässigung,
- Anhaltende schwere Konflikte zwischen den Eltern.
- Armut und ihre Auswirkungen (auf Wohnen, Bildung, Freizeit, soziale Beziehungen, medizinische Behandlung usw.).

Wann greift die Kindesschutzbehörde ein?

Die Kindesschutzbehörde (KESB) ergreift die geeigneten Kindesschutzmassnahmen, wenn die Eltern bei einer Gefährdung des Kindeswohls nicht handeln oder dazu nicht in der Lage sind. Massgebend sind die individuellen Bedürfnisse und die gesetzlichen Rechte des **Kindes**. Die Kindesschutzbehörde wird von einer anderen Stelle (z.B. Gericht, Fachstelle u.ä.) oder auch von einer Privatperson mittels einer Gefährdungsmeldung eingeschaltet.

- Das Kindeswohl gilt als gefährdet, wenn es ernsthafte **Anhaltspunkte** dafür gibt, dass sich ein Kind wegen belastender Lebensumstände körperlich, seelisch, intellektuell und/oder sozial nicht gesund entwickeln könnte. Die mögliche Beeinträchtigung muss nicht schon eingetroffen sein, und auch ihre Ursache spielt keine Rolle; die Gefährdung soll frühzeitig erkannt werden, damit sie abgewendet werden kann.
- Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt jedoch auch von den konkreten Umständen des **Einzelfalls** ab, insbesondere von den individuellen Bedürfnissen, Eigenschaften, Ressourcen und Reaktionen des Kindes und seiner Eltern, vom sozialen Umfeld und von den bestehenden gesellschaftlichen Unterstützungsmöglichkeiten.
- Die Feststellung einer Gefährdung ist zudem abhängig von der Beurteilung durch die zuständigen **Fachpersonen** (Beobachtung und Bewertung der Situation, Einschätzung der bestehenden Veränderungsmöglichkeiten, Prognosen).

Welche Leitlinien müssen Behörden beim Schutz des Kindes einhalten?

Behörden, die sich mit Kindern befassen, müssen sich an den Grundsatz des **Elternprimats** und an das für alle Behörden geltende **Verhältnismässigkeitsprinzip** halten. Daraus ergeben sich folgende Leitlinien:

- Die Behörde soll erst eingreifen, wenn die Eltern nicht von sich aus das Nötige tun und nicht freiwillig Hilfe annehmen (Subsidiarität).
- Die getroffenen Massnahmen sollen mangelnde elterliche Kompetenzen ergänzen, sie sollen aber vorhandene Fähigkeiten nicht verdrängen (Komplementarität).
- Die Massnahme muss dafür geeignet sein, das Wohl des Kindes zu fördern (Qualität).
- Die Massnahme muss zum Schutz des Kindes nötig sein, darf aber nicht über das Notwendige hinausgehen. Verspricht eine andere, weniger eingreifende Massnahme einen annähernd gleichen Erfolg, muss die härtere Massnahme unterbleiben (Quantität).
- Die Risiken, die im Einzelfall zu befürchten sind, müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum erhofften Nutzen stehen.

Wie ist der behördliche Kinderschutz gesetzlich geregelt?

Der Kinderschutz ist im Zivilgesetzbuch geregelt:

- Die **Kindesschutzbehörde** kann Ermahnungen erteilen, eine Beistandschaft errichten, das Kind an einem geeigneten Ort unterbringen oder den Eltern die Sorge ganz entziehen, wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.
- Die **elterliche Sorge** wird dann von Amtes wegen entzogen, wenn die Eltern sie aus Unerfahrenheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen nicht pflichtgemäss ausüben können, oder wenn sie sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert oder ihre Pflichten ihm gegenüber grob verletzt haben. In diesen Fällen ist die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge naturgemäss ausgeschlossen. Das Kind erhält einen Vormund,

wenn beiden Eltern die elterliche Sorge entzogen wird.

- Auch das Recht auf **persönlichen Verkehr** («Besuchs- und Ferienrecht») kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Kontakte das Wohl des Kindes gefährden, wenn die Eltern den persönlichen Verkehr pflichtwidrig ausüben, wenn sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert haben oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs gelten sinngemäss auch für das Recht auf Auskunft und Information, das Eltern ohne elterliche Sorge zusteht.
- In allen Verfahren muss das Kind **angehört** und nötigenfalls eine **Vertretung** für das Kind durch eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person angeordnet werden.
- Bei der Regelung der **Elternrechte und –pflichten** (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile, Unterhaltsbeitrag) sind die zuständigen Behörden (Gericht, Kindesschutzbehörde) verpflichtet, alle Umstände zu beachten, die für das Wohl des Kindes wichtig sind, sowie seine Meinung zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen können die Eltern zu einem **Mediationsversuch** aufgefordert werden.
- Die Anordnung einer **Vertretung** muss insbesondere dann geprüft werden, wenn es beim Verfahren um die Unterbringung des Kindes geht oder die Eltern unterschiedliche Anträge stellen bezüglich der Zuteilung der elterlichen Sorge, der Zuteilung der Obhut, wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs, der Aufteilung der Betreuung und des Unterhaltsbeitrags, oder wenn Zweifel bestehen, ob gemeinsame Anträge der Eltern zu den genannten Fragen angemessen sind. Die Vertretung des Kindes kann zu diesen Angelegenheiten Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.
- Zahlt die unterhaltspflichtige Elternperson geschuldete Alimente nicht, kann **Alimentenhilfe** (Inkassohilfe und unter Umständen Alimentenbevorschussung) in Anspruch genommen werden. Als letztes Netz bietet die **Sozialhilfe** Unterstützung in finanziellen Notlagen.

Welche Rechte haben Betroffene in Verfahren mit Behörden?

- Kinder und Eltern haben Rechte im Verfahren, die beachtet werden müssen. Besonders wichtig ist, dass behördliche Entscheide eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Diese gibt Auskunft über
 - das Rechtsmittel (Beschwerde), das gegen den Entscheid ergriffen werden kann,
 - welche Behörde zuständig ist, und
 - innerhalb welcher Frist die Beschwerde einzureichen ist.
- Ist eine **Beistandschaft** für das Kind erforderlich, braucht es dazu
 - einen Auftrag der zuständigen Behörde; die Aufgaben der Beistandin/des Beistands und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge müssen im Entscheiddispositiv des entsprechenden Entscheids festgehalten werden,
 - eine geeignete Person,
 - ein korrektes Verfahren,
 - eine Rechtsvertretung,
 - eine altersgemässe Anhörung des Kindes.

3. Einelternfamilie und Kindeswohl

Hat die Familienform Einfluss auf das Wohl des Kindes?

- Die Forschung zeigt, dass nicht die Familienform entscheidend ist für das Wohl des Kindes, sondern die **Lebensumstände**, unter denen Eltern und Kinder leben.
- Jedes Familienmodell bietet Entwicklungschancen für die Kinder und vielfältige Möglichkeiten, das Familienleben kindgerecht zu gestalten.

Was unterscheidet die Einelternfamilie von der Zweielternfamilie?

Eltern sorgen für ihre Kinder, bis diese volljährig sind bzw. beruflich auf eigenen Füßen stehen. Eltern sind und bleiben Eltern, unabhängig von ihrer jeweiligen Lebensform und Wohnsituation. Ob sie zusammenwohnen oder nicht, ändert nichts an diesem Grundsatz, beeinflusst aber die Gestaltung des Familienlebens.

- Eltern in Einelternfamilien (Alleinerziehende) führen keine Lebens- oder Liebespartnerschaft und wohnen nicht zusammen. Ihre Beziehung ist eine **Arbeitsbeziehung**. Sie müssen keine Partnerschaftsprobleme oder Fragen der Haushaltorganisation zusammen lösen. Ihre Aufgabe ist, die Betreuung und den finanziellen Unterhalt ihrer Kinder in verschiedenen Haushalten sicherzustellen. Sie haben deshalb die Chance, die Kinder und ihr Wohl ohne Ablenkung durch andere gemeinsame Themenfelder in den Mittelpunkt zu stellen.
- Die **Anforderungen** sind aber speziell für hauptbetreuende Alleinerziehende überdurchschnittlich hoch. Eine besondere Herausforderung ist die finanzielle Existenzsicherung; Geld und Zeit sind oft knapp. Die Gestaltung des Alltags in zwei Haushalten erfordert viel Organisation und Koordination. Alleinerziehende wiederum, die als Verwitwete oder weil sich die andere Elternperson nicht an der Sorge für die Kinder beteiligt, alleine für alles zuständig sind, sind mit ausserordentlichen Belastungen konfrontiert.

Wie kann Einelternschaft leichter gemacht und kindgerecht gestaltet werden?

Einige Anregungen:

- **Die Kinder einbeziehen:** Die Kinder den Familienalltag mitbestimmen lassen heisst, alle ihre Willensäußerungen ernst zu nehmen und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Es bedeutet aber nicht, dass die Eltern dem Kind Entscheidungen aufbürden, welche es aufgrund seines Entwicklungsstandes noch gar nicht selbst treffen kann.
 - Schon von klein an wollen Kinder ihren Alltag mitgestalten und ihre Ideen, Ängste und Wünsche einbringen. Es stärkt die seelische Widerstandskraft des Kindes und gibt ihm Sicherheit, wenn es erlebt, dass seine Beiträge erwünscht sind und geschätzt werden, auch wenn sie zum gegebenen Zeitpunkt vielleicht nicht umgesetzt werden können. Im Übrigen haben Kinder immer wieder gute, pragmatische Ideen und Vorschläge, die sich mit etwas Flexibilität verwirklichen lassen.
 - Wichtig ist, das Kind auf ihm gemässe Art über die Familiensituation zu informieren, seine Fragen umfassend und klar zu beantworten, seine Vorschläge und Überlegungen mit ihm zu besprechen und ihm zu erklären, was möglich ist und was nicht. Sich dabei bewusst machen, dass auch in der Zweielternfamilien nicht alles machbar ist, kann entlasten, wenn Schuldgefühle auftauchen sollten.
 - Die Kinder mitwirken und mitbestimmen lassen gelingt leichter, wenn sie und ihre Anliegen bereits von der Familiengründung an ernst genommen werden und die Eltern gewohnt sind, immer auch die Perspektive ihrer Kinder einzunehmen. Es ist aber nie zu spät, damit zu beginnen!
- **Die eigene Einstellung zu Alleinerziehen und Einelternfamilie überdenken:** Alleinerziehen bzw. Trennung und Scheidung pragmatisch als mögliche Entwicklungsphasen im Leben der Familie betrachten (und nicht als Scheitern oder als etwas, das nicht passieren sollte), kann eine kindgerechte Gestaltung des Familienlebens in verschiedenen Haushalten erleichtern. Es lohnt, gezielt auch die Chancen und Möglichkeiten, die sich in der neuen Familienform verbergen zu ergründen. Beispiele:
 - Die räumliche Trennung kann Konflikte beruhigen und so auch die Kinder entlasten.
 - Unterschiedliche Erziehungskonzepte können umgesetzt werden, ohne dass es zu Auseinandersetzungen mit der anderen Elternperson kommt.
 - Die Kinder profitieren von vielfältigen Erfahrungsmöglichkeiten.
- **Einelternschaft bewusst gestalten:** Ob die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben oder nicht, wird bei der praktischen Organisation des Alltags am meisten spürbar. Beim Umgang mit den Kindern und bei der Qualität der

elterlichen Zusammenarbeit hingegen fällt der Unterschied zwischen Ein- und Zweielternfamilie deutlich weniger ins Gewicht.

- Grundsätzlich erleichtert es jede Form der Elternschaft und schafft ein Umfeld, in dem die Kinder sich wohlfühlen, wenn die Eltern ihre Zusammenarbeit mit Blick auf die kindlichen Alltagsbedürfnisse so gestalten, dass möglichst **wenig** Stress entsteht.
- Elternschaft in verschiedenen Haushalten erfordert mehr **formalisierte** Abmachungen und Pläne. Die Organisation des Alltags in der Zweielternfamilie, in der die Eltern in mehr oder weniger ständigem Kontakt stehen und Vieles rollend planen, kann kaum auf die Einelternfamilie übertragen werden.
- Kinder sind offen für verschiedene Lebensformen und können gut mit den **Unterschieden** umgehen, die zwischen den beiden Elternhaushalten bestehen. Unterschiedliche Regeln sind für sie nur problematisch, wenn sie nicht darüber sprechen können oder eine Elternperson oder beide negativ darauf reagiert.
- Bei den **Kontakten** mit der Mutter oder dem Vater, die/der nicht mit dem Kind zusammenwohnt, ist die Qualität für das Wohlbefinden des Kindes massgebend, nicht die Quantität. Wichtig ist, dass diese Elternperson emotionale Zuneigung zeigt, an der Erziehung teilnimmt und die Alimente für ihr Kind – auch als Zeichen ihres Engagements - zuverlässig zahlt. Häufige Kontakte, die elterliches Konfliktpotential bergen, sind dagegen eine Belastung für das Kind.
- **Kinderbelange verbindlich regeln:** Mit den nötigen behördlichen Genehmigungen oder Gerichtsurteilen versehene Vereinbarungen sind eine wichtige Grundlage der elterlichen Zusammenarbeit. Sie helfen, Missverständnissen und Konflikten vorzubeugen und den Alltag zu organisieren, ohne dass man sich dauernd absprechen muss.
 - Abmachungen müssen gut überlegt sein und **verlässlich** eingehalten werden, um den Kindern die nötige Sicherheit zu vermitteln.
 - Der **Unterhaltsvertrag** sichert die finanzielle Lebensgrundlage des Kindes, von der seine Zukunftschancen abhängen.
 - Obhut, persönlicher Verkehr und Betreuung prägen den Alltag und wirken sich direkt auf die Eltern-Kind-Beziehung aus. Die **Elternvereinbarung über den persönlichen Verkehr und die Betreuung** gewährleistet das Recht des Kindes auf bestmögliche Betreuung. Für ihre konkrete Ausgestaltung ist nebst den individuellen Bedürfnissen des Kindes auch den Lebensumständen – z.B. Nähe bzw. Distanz der Wohnorte der Eltern - Rechnung zu tragen.
 - Insbesondere wenn Eltern getrennt wohnen, lohnt es sich, das gemeinsame Entscheiden in einer **Elternvereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge** zu regeln, um sicherzustellen, dass die andere Elternperson wenn nötig immer einbezogen wird, denn Gelegenheiten dazu ergeben sich nicht automatisch im Alltag. Um die Ausübung der elterlichen Sorge im Alltag mit getrennten Haushalten zu erleichtern, ist es nützlich, diejenigen Entscheide festzulegen, die auf jeden Fall gemeinsam getroffen werden. Es kann auch festgelegt werden, welche Elternperson für welche Bereiche (z.B. Sport, Hobbys) zuständig ist.
- **Entlastung im Alltag suchen:** Es kommt auch den Kindern zugute, wenn sich mehrfachbelastete Alleinerziehende wenn irgend möglich Zeit für sich nehmen, um frische Kraft zu tanken, z.B. indem sie
 - regelmässige Kinderbetreuung für die Freizeit organisieren,
 - immer wieder überprüfen, ob die eine oder andere Arbeit von der Aufgabenliste gestrichen werden kann,
 - sich nicht scheuen, Unterstützung im sozialen Umfeld zu holen und wenn nötig fachliche Hilfe oder Angebote wie Alimenteninkassohilfe zu beanspruchen.
- **Die Verteilung der elterlichen Aufgaben von Anfang an vereinbaren:** Zusammenlebende Eltern, die die Verteilung ihrer Aufgaben schon auf die Geburt des Kindes hin verbindlich regeln, schaffen eine ideale Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit und einen kindgerechten Übergang in eine andere Familienkonstellation. Besonders grossen Einfluss hat die Verteilung der Betreuungsaufgaben und des finanziellen Unterhalts des



Kindes. Sie bestimmt auch zu einem grossen Teil die Gestaltungsmöglichkeiten im Fall einer späteren Aufhebung der elterlichen Hausgemeinschaft. In jedem Fall sollten die Eltern die Fragen rund ums Geld besprechen.

Wie kann der persönliche Verkehr kindgerecht gestaltet werden?

Damit das Kind die Zeit mit der anderen Elternperson unbeschwert verbringen kann, können folgende Punkte hilfreich sein:

- Die Eltern halten sich zuverlässig an die vereinbarten Besuchstage und -zeiten. Sie verschieben einen Besuchstag nur ausnahmsweise, wenn es gar nicht anders geht, und dann möglichst frühzeitig.
- Sie sorgen für einen ungestörten Übergang und sprechen keine heiklen Themen an, die zu Auseinandersetzungen in Anwesenheit des Kindes führen könnten.
- Die Eltern zeigen dem Kind, dass die Besuche etwas Selbstverständliches sind, und dass beide damit einverstanden sind, dass das Kind die vereinbarte Zeit mit der anderen Elternperson verbringt und dann wieder zurückkehrt.
- Die Elternperson, die das Kind zu sich nimmt, widmet sich bei den Besuchen selbst dem Kind und überlässt es nicht lange anderen Personen.
- Sie wählt gemeinsame Beschäftigungen (Spiele, Ausflüge), die das Kind gern ausübt, und lässt das Kind auch zur Ruhe kommen.
- Sie verwöhnt das Kind nicht, erlaubt ihm nicht alles und überhäuft es nicht mit Geschenken. (Ein gelegentliches Nein hat eine wichtige erzieherische Funktion.)
- Wenn das Kind zur anderen Elternperson zurückkehren will und sich nicht beruhigen lässt, brechen die Eltern den Besuch ohne Vorwürfe ab, lassen aber den nächsten nicht ausfallen.
- Eine andere Möglichkeit ist, den persönlichen Verkehr beim Kind zu Hause durchzuführen, d.h. in Wohnung der Elternperson, die die Obhut innehat. Das hat den Vorteil für das Kind, dass es zu Hause bleiben kann. Die besuchende Elternperson bleibt in seinen Alltag einbezogen und ist laufend über alles informiert. Voraussetzung für diese Form des persönlichen Verkehrs ist, dass die Partnerschaft abgeschlossen ist, die gegenseitigen Erwartungen geklärt sind und die Eltern einander vertrauen.

Unter welchen Bedingungen entspricht die alternierende Obhut dem Wohl des Kindes?

Damit die alternierende Obhut zum Wohl des Kindes ausgeübt werden kann, sind Voraussetzungen auf der persönlichen und Beziehungsebene sowie materielle und strukturelle Voraussetzungen nötig. Die Eltern müssen erziehungsfähig und in der Lage sein, die Kinder bei der Gestaltung des Familienalltags einzubeziehen, mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Kinder konstruktiv zusammenzuarbeiten und Lösungen zu finden, wenn sie sich nicht einig sind. Ausserdem brauchen sie gute finanzielle Ressourcen, um die höheren Fixkosten tragen zu können, die mit diesem Obhutsmodell einhergehen, sowie ein Umfeld, in dem sie die nötigen Unterstützungsstrukturen wie Kinderbetreuungsangebote vorfinden.

Folgende Fragen helfen zu klären, ob eine alternierende Obhut im Interesse des Kindes ist:

- Möchte das Kind in der alternierenden Obhut seiner Eltern leben?
- Kann es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen?
- Sind die Eltern bereit, die dem Alter des Kindes angemessene Betreuungsform zu wählen, die ihm die grösstmögliche soziale, zeitliche und örtliche Stabilität bietet?
- Liegen die Wohnungen der Eltern nahe beieinander?
- Stehen der getrenntlebenden Familie genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die höheren Kosten der alternierenden Obhut zu tragen?
- Besteht eine einvernehmliche Unterhaltsregelung, die an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann?
- Sind die Eltern kommunikationsfähig und bereit, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen?



- Sind beide Eltern überzeugt, dass die andere Elternperson erziehungsfähig und wichtig für das Kind ist, und können beide dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für die andere Elternperson ausdrücken?
- Sind sie in der Lage, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass die alternierende Obhut mehr Zeit für Absprachen und mehr Kooperationsaufwand erfordert als die alleinige Obhut?
- Sind sie bereit, zugunsten des Kindes Einschränkungen bei ihrer eigenen Lebensgestaltung hinzunehmen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass Veränderungen der Familiensituation (z.B. eine neue Arbeitsstelle oder ein Umzug) oder die Wünsche des Kindes zum Ende der alternierenden Obhut führen können?

Wo stösst die elterliche Zusammenarbeit an ihre Grenzen?

- Der elterlichen Zusammenarbeit sind einerseits bei **Kindesmisshandlung** – zu der auch die häusliche elterliche Gewalt zählt - und andererseits bei schweren chronischen **Konflikten** der Eltern Grenzen gesetzt. Der Schutz der Kinder ist oberstes Gebot, wenn eine Elternperson (oder beide) sie – aus welchem Grund auch immer – misshandelt oder vernachlässigt, oder wenn eine Elternperson Gewalt gegen die andere ausübt.
- Die gemeinsame elterliche Sorge ihrerseits erfordert laut Bundesgericht (Urteil 5A_186/2016 vom 2. Mai 2016), dass zwischen den Eltern eine minimale Übereinstimmung besteht und sie zumindest im Ansatz einvernehmlich handeln können. Ist dies nicht der Fall, führt die gemeinsame Sorge fast zwangsläufig zu einer Belastung des Kindes. Hinzu kommt die Gefahr, dass wichtige Entscheide für das Kind verschleppt werden, zum Beispiel bei medizinischen Behandlungen. In solchen Fällen schützt die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge das Kind.
- Das Bundesgericht hält fest, dass für die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge nicht der gleiche Massstab angelegt werden kann wie für den Entzug der elterlichen Sorge als Kindesschutzmassnahme nach Artikel 311 ZGB. Vielmehr kann schon ein gravierender, chronischer Konflikt oder eine anhaltende Kommunikationsunfähigkeit der Eltern die alleinige elterliche Sorge nötig machen, wenn das Kind darunter leidet und die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge eine Verbesserung erwarten lässt. Die alleinige elterliche Sorge bleibt aber die eng begrenzte Ausnahme. So rechtfertigen isolierte Konflikte und punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in allen Familien und speziell bei Trennung und Scheidung vorkommen können, die Zuteilung der alleinigen Sorge nicht.
- Auch sind häufige Besuche beim getrenntlebenden Vater/der getrenntlebenden Mutter ein Risiko für die Gesundheit und Entwicklung des Kindes, wenn die Eltern in unlösbare chronische Konflikte verstrickt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Elternperson oder beide das Kind misshandelt oder vernachlässigt, oder wenn eine Elternperson Gewalt gegen die andere ausübt. Der Schutz des Kindes ist in solchen Situationen oberstes Gebot.

4. Quellen und weiterführende Informationen

Bundesgericht

<https://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht.htm>

- BGE (Leitentscheide) und Urteile ab 2000

Kantonales Jugendamt Bern und KESB Bern

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/kindesschutz/gefaehrdung_kindeswohl.html

- Merkblatt für Fachstellen. Gefährdung des Kindeswohls. Dezember 2012

Bundesrat



<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2017-12-08.html>

- Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats RK-NR 15.3003 „Alternierende Obhut. Klärung der Rechtsgrundlagen und Lösungsvorschläge“ (8. Dezember 2017)

Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR):

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

- Bundesverfassung (BV)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes: Abgeschlossen in New York am 20. November 1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997
- Zivilgesetzbuch (ZGB)

Zemp Martina, Bodenmann Guy (2015). Partnerschaftsqualität und kindliche Entwicklung. Ein Überblick für Therapeuten, Pädagogen und Pädiater. Essentials. Berlin: Springer

Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2021

einelternfamilie.ch
familieparentale.ch
famigliaparentale.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, Info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6